Ergänzung zur Friedhofsordnung (gültig 03.02.2022)

1. Änderung § 16 Nutzungsdauer

Absatz 1 bleibt in Kraft.

Absatz 2 wird ersetzt durch:
2.Ein vorzeitiges Auflösen der Gräber ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Umwandlung in ein pflegeleichtes Rasenerdgrab ist nach 10 Jahren möglich. Hierzu ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes nötig. Der Grabnutzer entfernt die Bepflanzung, Trittsteine und ebnet die Grabfläche ein. Die Weiternutzungsgebühr als pflegeleichtes Grab ist der Gebührenordnung zu entnehmen. Nach Ende der Ruhefrist hat der Grabnutzer das Grabmal zu entfernen.“

2. Einfügung nach § 27 Form der Grabmale § 27a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Hier wird der Wortlaut der von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vorgesehene Wortlaut zum Verbot von Kinderarbeit eingefügt:
Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 34 Bestimmung für das Urnengemeinschaftsfeld

Absatz 1 bleibt in Kraft

Absatz 2. wird ersetzt durch:
2.Es werden nur Urnen beigesetzt. Sie finden ihren Platz auf der Wiese des Urnengemeinschaftsfeldes. Name und Todesjahr der Verstorbenen werden auf den Gemeinschaftssteinplatten eingraviert. Der Schriftzug wird frühestens nach Ablauf der Ruhefrist der Urne entfernt.

Absatz 3 bleibt in Kraft

Absatz 4. wird ersetzt durch:
4.Der Preis für eine Grabstätte ist aus der jeweils geltenden Gebührenordnung ersichtlich.

Absatz 5. wird ersetzt durch:
5.Auf der Steintreppe (Fuß des Bodenkreuzes) ist Platz, um Blumen (ausschließlich in Form von Sträußen) zum Gedenken abzulegen. Ebenso können dort anlässlich der Beisetzung Sargschmuck und Trauergebinde niedergelegt werden. Sie gehen sofort in den Besitz der Friedhofsgärtnerei über und werden nach Abblühen entsorgt. Auf der Urnenwiese dürfen keine Blumen etc. abgelegt werden.

§39 Ergänzung zur Friedhofsordnung Grub am Forst Pflegeleichtes Reihengrab

1.Pflegeleichtes Reihengrab im Grabfeld 34

Absatz 1 a wird ersetzt durch:

a) Diese Grabform ermöglicht die Einbringung einer Erdbestattung und einer Urne auf einem Wiesenfeld.

Absatz 1 b bleibt in Kraft

b) Die Erdbestattung muss als erste Bestattung erfolgen.
Die Nachbestattung einer Urne ist innerhalb von 20 Jahren möglich.

Absatz 1 c bleibt in Kraft

c) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre.
Eine Verlängerung ist im Fall b) um 10 möglich.

Absatz 1d bleibt in Kraft

d) Die Kosten für die Bestattung und die Verlängerung sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Absatz 1 e wird ersetzt durch:

e) Der Grabnutzungsberechtigte entfernt den Erdhügel innerhalb des ersten Jahres auf eigene Kosten und ebnet die Fläche ein. Die Kosten für Grabstein, Beschriftung, Aufstellung, Pflege und Entsorgung desselben tragen die Grabnutzer.
Das Aufstellen von Pflanzschalen ist nicht erlaubt.
Das feste Anbringen einer kleinen Vase am Grabstein ist erlaubt.“

§39 Ergänzung zur Friedhofsordnung Grub am Forst Pflegeleichtes Urnengrab in Grabfeld 1 / bzw. später Grabfeld 11

Absatz 2 a wird ersetzt durch:

a) Insgesamt sind zwei Urnenbestattungen auf einem Wiesenfeld möglich.

Absatz 2 b wird ersetzt durch:

b) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre
Das Einbringen der zweiten Urnenbestattung ist folglich höchstens 10 Jahre nach der 1. Bestattung möglich.

Absatz 2c bleibt in Kraft

c) Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgelegt**.**

Absatz 2 d wird ersetzt durch:

d) Die Kosten für Grabstein, Beschriftung, Aufstellung, Pflege und Entsorgung desselben tragen die Grabnutzer. Das Aufstellen von Pflanzschalen ist nicht möglich.
Das feste Anbringen einer kleinen Vase direkt am Grabstein ist möglich.

Ergänzung zur Friedhofsordnung Grub am Forst
§ 40 Baumbestattungen

Die Trauer-und Bestattungskultur ist im Wandel. Darauf möchten wir als Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde reagieren. Die Bedürfnisse der Angehörigen möchten wir dabei in angemessener Weise mit den Traditionen einer christlich geprägten Bestattungskultur in Einklang bringen.

1. Als Kirchengemeinde bieten wir Urnenbestattungen am Fuß von Bäumen auf eigens dafür ausgewiesenen Grabfeldern unseres Friedhofs an.

2. Diese Urnenbestattung erfolgt unter eigens dafür gepflanzten Bäumen. Die Beisetzungen erfolgen an den vier Seiten eines Baumes. Der konkrete Beisetzungsort wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

3. Die Beisetzung hat in eigens dafür ausgewiesenen kompostierbaren Urnen (ohne Metallumhüllung) zu erfolgen.

4. Das Grabfeld um die Baumbestattungen wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt und regelmäßig gemäht.

Absatz 5. wird ersetzt durch:

5. Die Beisetzungsstellen werden mit eingelassenen runden Granitsteinplatten, Durchmesser 30 cm, Stärke 5 cm gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund einer christlich geprägten Trauerkultur wird die namentliche Kennzeichnung des Grabplatzes als verpflichtend festgesetzt.
   Zu verzeichnen sind Vorname, Nachname, fakultativ: Geburts- und Sterbedaten. Einheitlich ist dafür der Schrifttyp KB 51 zu wählen.

Absatz 6. wird ersetzt durch:

6. Die Grabplatte muss **Punkt 5 entsprechen** und durch die **Friedhofsverwaltung genehmigt** werden. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die Grabnutzungs-berechtigten.

7. Das dauerhafte Aufstellen von Pflanzschalen oder Vasen ist nicht gestattet. Das gelegentliche Ablegen einzelner Blumen ist gestattet. Diese werden jedoch regelmäßig vom Friedhofsgärtner entsorgt.

8. **Partnerplatz:** An den Einzelurnenplätzen ist im Zeitraum von 10 Jahren nach der ersten Bestattung die Beisetzung einer 2. Urne möglich.

9. Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgelegt.

10. Ansonsten gelten die üblichen kirchlichen Gebühren und Satzungen der bestehenden Friedhofsordnung des kirchlichen Friedhofs Grub am Forst.